

Vorlage Nr. 15/549

öffentlich

Datum: 20.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Sozialausschuss

09.11.2021

Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023

**Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich
05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung wird gemäß Vorlage 15/549 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, für den Doppelhaushalt 2022/2023 erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen war die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das System der gesetzlichen Finanzierung realisiert.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Haushaltjahre 2022 und 2023:

PG	Bezeichnung	2022	2023
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	193.369.315,00 €	180.741.964,00 €
086	SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt		260.179.176,36 €	249.240.981,16 €

Begründung der Vorlage Nr. 15/549:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

2. LVR-Haushalt

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

PG	Erträge		Aufwendungen	
	2022	2023	2022	2023
074	70.000 €	70.000 €	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €
086	0,00 €	0,00 €	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt	70.000 €	70.000 €	260.249.176,36 €	249.310.981,16 €

2.2 Produktbereich 05, Soziales

2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- Mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	70.000,00 €	70.000,00 €
Aufwendungen	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Jahr	2022	2023
Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	47.381.000,00 €	48.228.650,00 €
Assistenzleistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	22.337.500,00 €	9.487.500,00 €
Inklusive Förderung in der Kindertagespflege	200.000,00 €	0,00 €
Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten	50.500.000,00 €	33.665.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	70.020.000,00 €	86.430.000,00 €
Abschreibungen	815,00 €	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht. So wurde der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Diese Aufgaben werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.

Ausgehend von steigenden Fallzahlen der Kinder mit (drohender) Behinderung des Kindergartenjahres 2020/2021, die zunächst primär das laufende Haushaltsjahr betreffen, mussten für die Haushaltsjahre 2022/2023 Fallzahlanpassungen und demzufolge auch Aufwandssteigerungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen betreffen die Aufwendungen für die Förderung der Inklusion in Regelkindertageseinrichtungen (FIK), aber auch die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX werden den Leistungsberechtigten zunächst als „gepoolte Leistung“ angeboten und als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit (drohender) Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit (drohender) Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden in Form der sogenannten Assistenzleistungen (Integrationshelfer/Einzelfallhilfen) gewährt. Ausgehend von der dem LVR durch die Kommunen für das Jahr 2017 gemeldeten Fallzahlen und Aufwendungen wurde die Personal- und Aufwandsplanung für die Jahre 2020/2021 für diese neue Leistung

vorgenommen. Im Zuge der Bewirtschaftung des laufenden Doppelhaushalts 2020/2021 zeigte sich, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldete Datenbasis falsch war und die tatsächlich von den Kommunen übernommenen Fallzahlen zu einem deutlich höheren Aufwand geführt haben bzw. führen. Daher erfolgte für die Haushaltsplanung 2022/2023 eine Anpassung der Aufwendungen. Diese Aufwendungen werden mit dem Haushaltsjahr 2023 einhergehend mit der Philosophie, erhöhte Fachkraftstunden in den Kindertagesstätten (siehe oben) durch die sog. Basisleistung I bereitzustellen, sukzessive verringert.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte heilpädagogischer Kitas folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Aufgrund der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird die Absicht bekräftigt, bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf inklusiv in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum 31.12.2026 mit Wirkung vom 01.08.2027 abgeschlossen ist. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Ferner bilden die Aufwandsblöcke für die inklusive Förderung in Kindertagesstätten und für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX die zurückgehende freiwillige finanzielle Förderung FInK und die aufwachsende gesetzliche Förderung ab. Seit dem 01.08.2020 identifizierte Unterstützungsbedarfe für Kinder mit (drohender) Behinderung werden nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX bewilligt. Dieser im lfd. Doppelhaushalt bereits berücksichtigte Überführungsprozess wird bei den Aufwandsplanungen 2022/2023 fortgeführt.

2.2.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet.

Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühfördererverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Bei diesen Leistungen sind die Aufwandsplanungen des Doppelhaushaltes 2020/2021 auf einer Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), die für das Jahr 2017 u.a. die Fallzahlen und Aufwendungen der Mitgliedskörperschaften analysiert haben, erfolgt.

Auch bei diesen beiden Leistungsbereichen musste festgestellt werden, dass die Datenbasis für 2020 falsch war und sich im Laufe der Bewirtschaftung erheblich verändert hat, sodass für den Doppelhaushalt 2022/2023 eine neue Grundlage zu schaffen war. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund der Pandemie davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in Frühförderstellen oder bei Ärzten vorgestellt haben. Es ist daher für das Jahr 2022 mit einer höheren Fallzahlsteigerung zu rechnen. Zudem konnten einige Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Der Bundesgesetzgeber hatte zur Kompensation ausfallender Kostenerstattungen und zur Sicherung der sozialen Infrastruktur deshalb die Träger der Eingliederungs- und der Jugendhilfe kurzfristig zu Trägern im Sinne des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes erklärt (SodEG). Nichtsdestotrotz werden sich hieraus für das Jahr 2022ff. Aufwandssteigerungen ergeben, da nunmehr mit einem normalen Regelbetrieb gerechnet werden muss.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende Details enthalten:

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 6.405.726,36 € (2022) bzw. 6.290.882,16 € (2023).

Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2022 mit 42.606.000 € und 2023 mit 43.881.000 € eingeplant. Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2022 in Höhe von 17.743.000 € und in 2023 in Höhe von 18.272.000 €.

Sowohl in 2022 als auch in 2023 belaufen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 5.000 € und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen auf 50.000 €.

Die Abschreibungen sind in beiden Jahren mit 135 € eingeplant.

Der Veränderungsnachweis kann noch zu Veränderungen führen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n